

als Ende des Termins festgesetzt werden. Von dem Umfange der jährlichen Anschaffungen wird dann erst abhängen, welchen Kredit der Bundesrath von Jahr zu Jahr zur Ausrichtung der betreffenden Beiträge an die Kantone nöthig haben wird, während demselben nicht möglich ist, jetzt schon ein Kreditbegehren in bestimmter Summe zu stellen.

Der Bundesrath hat demnach die Ehre, zu beantragen, die h. Bundesversammlung möge beschließen:

- 1) das neue Järgergewehr sei je bei einer Jägerkompagnie eines Bataillons, bei den Jägerkompagnien der Halbbataillone, und bei den einzelnen Jägerkompagnien des Bundesheeres einzuführen;
- 2) den Kantonen sei für die erste Anschaffung ein Betrag von Fr. 25 für jedes angeschaffte und eidgenössisch verifizirte Järgergewehr aus der Bundeskasse zu verabsolgen;
- 3) die Kantone haben die zur Bewaffnung ihres Kontingents zum Bundesheere erforderlichen Järgergewehre bis zum 31. Dezember 1860 vollständig anzuschaffen.

Schließlich benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 7. Juli 1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Verschiebung der Einführung der eidg. Maß- und Gewichtsordnung.

(Vom 7. Juli 1856.)

Tit.

Gestützt auf das den einzelnen Kantonen durch Art. 81 der Bundesverfassung zugesicherte Vorschlagsrecht, sind uns einige Begehren gegen die eidgenössische Maß- und Gewichtsordnung zu Ihren Händen zugestellt worden, als:

- 1) das durch einen großrätthlichen Beschluß vom 19. Jänner abhinveranlaßte Begehren des Staatsrathes des Kantons Genf, vom 15. Mai lezthin, es möchte die Einführung des Bundesgesetzes, vom 23. Christmonat 1851, über Maß und Gewicht verschoben werden;

2) das durch einen großrätlichen Beschluß, vom 13. Mai l. J., veranlaßte Begehren des Staatsrathes des Kantons Waadt, vom 4. Brachmonat gl. J., es möchte dasselbe Gesetz verschoben und statt dessen in der Schweiz das französische metrische System eingeführt werden;

3) das ebenfalls auf einem Großrathsbeschlusse beruhende Begehren des Staatsrathes des Kantons Neuenburg, vom 6. v. M., es möchte die Einführung des erwähnten Bundesgesetzes auf unbestimmte Zeit verschoben werden, und

4) das unter Berufung auf einen Großrathsbeschluß, vom 24. Mai l. J., gestellte Begehren des Staatsrathes des Kantons Tessin, vom 2. dieß es möchte die Einführung jenes Bundesgesetzes verschoben werden.

Der h. Stand Neuenburg verlangt also Verschiebung der eidg. Maß- und Gewichtsordnung auf unbestimmte Zeit, die h. Stände Tessin, Waadt und Genf einfache Verschiebung und Waadt zudem Ersetzung dieser Maß- und Gewichtsordnung durch das französische metrische System.

Dieselben führen übereinstimmend als Beweggrund dieser Begehren ihre Ueberzeugung an, daß das französische metrische System in nicht ferner Zeit allgemein überhand nehmen und das eidgenössische gemischte System verdrängen werde.

Ohne auf die Gründe für Einführung des französischen Systems einzugehen, dessen Unzweckmäßigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Sinn und Geist des Art. 37 der Bundesverfassung wir in unserer Botschaft vom 20. Brachmonat 1851 (s. Bundesblatt 1851, Nr. 35, Bd. II., S. 85) hinlänglich dargestellt zu haben glauben, wie es übrigens auch von Seite der Mehrheit der betreffenden nationalrätlichen Kommission durch einen Bericht vom 23. Heumonat 1851 (Bundesblatt gl. J., Nr. 45, Bd. II., S. 606) geschehen ist, und abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit baldiger allgemeiner Verbreitung jenes Systems, das nach mehr als fünfzigjährigem Bestande in den, mit den umfassendsten polizeilichen Hilfsmitteln ausgestatteten Ländern das alte Maß und Gewicht unter dem Volke nicht zu verdrängen vermochte, können wir, zur Vollziehung der Gesetze berufen, bei Vorlegung obiger Begehren doch nicht umhin, einige Bemerkungen dagegen vorzubringen und namentlich die Gründe darzulegen, welche uns abgehalten haben, dem Wunsche der waadtländischen Regierung durch Empfehlung ihres Gesuches zu entsprechen.

1. Von unserer Seite sind alle Vorbereitungen, daß die eidg. Maß- und Gewichtsordnung, vom 23. Christmonat 1851, gemäß Art. 12 derselben am Ende dieses Jahres eingeführt werden kann, durch unentgeltliche Ablieferung der erforderlichen Mustermaße an die nicht konfordirenden Kantone, durch Erlassung einer Vollziehungsverordnung u. s. w. getroffen.

2. Wir haben stets bei jedem Anlasse den entschiedenen Willen kund gegeben, an dieser Maß- und Gewichtsordnung festzuhalten, so daß Niemand irgend welche Aussicht auf Verschiebung derselben gegeben wurde.

3. Seit dem Erlasse des fraglichen Bundesgesetzes haben von den zehn nicht konfordirten Kantonen bereits $2\frac{1}{2}$ Stände, nämlich Schwyz, Unterwalden und Appenzell A. Rh. dasselbe vollständig eingeführt, und Uri und Graubünden sind dem Vernehmen nach bereit, dasselbe zu thun, während andererseits einzelne Konfordatsstände nunmehr die völlige Uebereinstimmung ihrer Maß- und Gewichtsgesetzgebung mit der eidgenössischen angeordnet haben, wie z. B. Zürich, oder dieselbe anzuordnen im Begriff sind. Zu dem Konfordatsysteme, welches dem eidgenössischen zu Grunde liegt, bekennt sich also bereits eine Bevölkerung von ungefähr 1,750,000 Einwohnern, d. h. drei Vierteltheile der Eidgenossenschaft.

4. Eine Verschiebung im Sinne der Antragsteller dürfte nicht nur entmuthigend auf die Bereitwilligkeit der Kantone einwirken, welche die neue Maß- und Gewichtsordnung einzuführen geneigt sind, sondern die von der Bundesverfassung geforderte Gleichförmigkeit alltäglicher und wesentlicher Verkehrsmittel überhaupt in Frage stellen, zumal sehr zu bezweifeln ist, daß durch Einräumung einer längern Frist die dem Konfordatsystem abgeneigten Kantone für dasselbe gewonnen würden.

5. Eine Verlängerung der Einführungsfrist erscheint aber auch selbst mit Rücksicht auf die im Rückstand befindlichen Kantone, nicht als nothwendig, indem die bisher festgesetzte denselben noch hinlänglich Zeit gewährt, dem Geseze nachzukommen.

Dieß sind in Kürze die hauptsächlichlichen Einwendungen und Bedenken, welche wir gegen die im Eingang erwähnten Begehren Ihrem Ermessen anheim zu stellen uns erlauben, wobei wir diesen Anlaß benutzen, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 7. Juli 1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**



Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Verschiebung der Einführung der eidg. Maß- und Gewichtsordnung. (Vom 7. Juli 1856.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.07.1856
Date	
Data	
Seite	232-234
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 957

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.